

# **Satzung des Harzburger Tanzsport-Clubs e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Der am 30. 11. 1976 in Bad Harzburg gegründete Tanzsport-Club führt den Namen »Harzburger Tanzsport-Club e.V.«.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung«.

Zweck des Vereines ist es, die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersklassen für den Wettbewerb auf Turnieren zu betreiben sowie die Ausübung des Tanzsportes im allgemeinen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch sach- und fachliche Anleitung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

## **§2**

### **Mitglieder des Vereines**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Unterzeichnen einer Aufnahmeerklärung und beim Vorstand zu beantragen.
2. Mitglied kann jeder unbescholtene Bewerber werden.
3. Bei Minderjährigen haben deren gesetzliche Vertreter die Aufnahme zu beantragen und den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen. Darin liegt zugleich die Übertragung des Stimmrechts für über 16jährige Mitglieder.
4. Über die Aufnahme entscheiden jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins einen strengen Maßstab anzulegen.
7. Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages vom Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt.
8. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
9. Aktive Mitglieder sind solche, die am Tanzsporttraining teilnehmen.
10. Die Beitragshöhe, die in dem Beitragsspiegel festgelegt wird, richtet sich nach der Art der Beteiligung an Clubeinrichtungen sowie dem Alter. Kinder bis einschließlich dem 14. Lebensjahr zahlen den Kinderbeitrag. Jugendliche bis einschließlich dem 17. Lebensjahr zahlen den Jugendbeitrag. Ausgenommen davon sind Kinder bis einschließlich dem 14. Lebensjahr, die an dem Training für Jugendgruppen teilnehmen, wofür der Jugendbeitrag erhoben wird. Jugendliche von 15 bis

einschließlich 17, die an Kindergruppen teilnehmen, zahlen den Kinderbeitrag. Erwachsene, die am Jugendgruppentraining teilnehmen, zahlen den Jugendbeitrag. Jedes Clubmitglied ist aufgrund seiner Vollmitgliedschaft berechtigt, in einer HTC- Tanzgruppe zu trainieren. Sollte der Wunsch bestehen, auch in anderen HTC- Tanzgruppen zu trainieren, wird je eine zusätzliche Gebühr für jede weitere Belegung einer HTC- Tanzgruppe erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem von der Mitgliedschaft beschlossenen Zusatzbeitrag für Mehrfach-Tänzer. Eine Mehrfachbelegung ist dem Vorstand anzuzeigen und bedarf der Schriftform. Soll das Training wieder reduziert werden, gelten die gleichen Bestimmungen für die Änderung wie für den Austritt unter § 10 Beendigung der Mitgliedschaft angegeben.

11. Für Erwachsene im Sinne der Satzung, die Studenten, Schüler oder die in Berufsausbildung befindlich sind, kann der Beitrag durch der Vorstand ermäßigt werden.
12. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie werden vom Vorstand ernannt und haben alle Rechte eines Mitglieds.

### **§3**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- A. Der Vorstand,
- B. Die Mitgliederversammlung.

### **§4**

#### **Der Vorstand des Vereins**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Turnierwart,
6. dem Schriftführer,
7. dem Jugendwart,
8. dem Veranstaltungswart.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Hälfte der Vorstandsämter wird alle 2 Jahre gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen erfolgen, im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus, so sind seine Geschäfte von einem Vorsitzenden wahrzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.

### **§5**

Die Vorstandsmitglieder gem. § 4, Nr. 1 —3 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.

### **§6**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich einen Monat vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Mündliche Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und

des Revisionsberichts berufen.

Sie hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Ferner obliegt ihr die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung der Wahl des Jugendwarts.

Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Zusatzgebühren und der Aufnahmegebühr.

6. Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen im Regelfalle offen durch Handaufheben.  
Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch in jedem Punkt eine geheime, schriftliche Wahl durchzuführen.
7. Die Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich.
8. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch beschließen, dass auch diese Abstimmung offen und durch Handaufheben durchgeführt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.  
Für die Wahl mit mehreren Kandidaten oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder gilt, dass derjenige gewählt oder bestätigt ist, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.  
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit bei nur einem Kandidaten ist der Kandidat gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.
10. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§7**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die alljährlich durchzuführenden Prüfungen zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer sind jedes Jahr durch eine einfache Mehrheit der Versammlung zu wählen. Die Prüfer haben die Pflicht, mindestens einmal eine Kassenprüfung gemeinsam durchzuführen. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit fachkundig sein.

## **§8**

### **Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossene Beitrag und die Zusatzgebühren sind eine Bringschuld, sie sind spätestens bis zum 10. des Kalendermonats, für den sie zu entrichten sind, an den Kassenwart abzuführen oder auf das Konto des Vereins zu überweisen.

## **§9**

### **Trainer und Ausbilder**

Mit dem jeweiligen Trainer und Ausbilder ist ein Vertrag zu schließen, welcher die beiderseitigen Rechte und Pflichten festlegt.

## **§10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Austritt kann nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu

begründen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab dem Tage der Zustellung. Als Tag der Zustellung gilt der erste Werktag nach dem Tage des Abgangspoststempels. Im Falle der Unleserlichkeit des Abgangspoststempels tritt an seine Stelle das Absendedatum des Briefes. Über den Einspruch gegen den Ausschluss wird von der Hauptversammlung entschieden.

Zur Änderung des Vorstandsbeschlusses bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Maßgabe des § 10, Abs. 1. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung.

3. Der Vorstand kann auf Ausschluss erkennen:
  - a) Wenn das Mitglied durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - b) wenn es trotz erfolgter Mahnung gegen § 8 der Satzung verstößt und mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
4. Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksam werden des Ausschlusses. Im Falle des Einspruchs ruht ihre Geltendmachung bis zur Entscheidung über den Einspruch.

## **§11**

### **Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich mit der Zweckbestimmung zur körperlichen Ertüchtigung der Harzburger Jugend verwenden muss.

## **§12**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand des Vereins ist Goslar.